

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/778

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-
Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

3. Februar 2023

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 07.02.2023



**Information über die Eckpunkte der Härtefallhilfe Energie Schleswig-Holstein für
KMU und Bitte an den Finanzausschuss um Zustimmung zur Umsetzung von Mitteln
aus dem Ukraine-Notkredit i.H.v. 5 Mio. Euro für die Abwicklung der Härtefallhilfe
Energie für KMU sowie 12,77 Mio. Euro für die Komplementärfinanzierung des
Programms**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

im Zuge der Energiepreiskrise hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die Letztverbrauchenden von den stark gestiegenen Energiekosten entlasten sollen. Neben der Gas- und Strompreisbremse, die rückwirkend zum 01.01.2023 greifen soll, der Übernahme des Dezemberabschlages und der Energieabgabensenkung sollen besonders von der Energiepreiskrise betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher durch Härtefallhilfen unterstützt werden.

Eine dieser Härtefallhilfen zielt auf kleine und mittlere Unternehmen ab, die trotz der mit den Energiepreisbremsen verbundenen Entlastungen im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind.

Die Bundesregierung stellt hierfür eine Milliarde Euro zur Verfügung. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel rund 34,06 Mio. Euro. Die Länder tragen die Abwicklungskosten, die für Schleswig-Holstein auf 5 Mio. Euro geschätzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Betrag - z.B. durch vom Bund nachträglich auferlegte Überprüfungspflichten – während der Laufzeit noch erhöht. In diesem Zusammenhang wird der Finanzausschuss um Zustimmung zur Umsetzung von Mitteln i. H. v. 5 Mio. Euro aus dem Ukraine-Notkredit für die Abwicklung der Härtefallhilfe Energie für KMU gebeten.

Der Haushaltsausschuss des Bundestages am 25.01.2023 hat zum Erstaunen aller Wirtschaftsministerinnen und -minister der Länder sowie des Bundeswirtschaftsministers die Bundesregierung und entgegen vorherigen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern beschlossen, die Härtefallhilfe nicht auf leitungsungebundene Energieträger anzuwenden. Eine Finanzierungslösung für leitungsungebundene Energieträger muss daher kurzfristig durch Landesmittel sichergestellt werden, sofern der Haushaltsausschuss seine Aufforderung nicht nachträglich zurücknimmt; die nächste Sitzung des Haushaltsausschusses findet am 08.02.2023 statt – über etwaige Änderungen der Sachlage werden wir im Ausschuss mündlich berichten. Diesbezüglich wird der Finanzausschuss um Zustimmung zur Umsetzung notwendiger Landesmittel i. H. v. 12,77 Mio. Euro aus dem Ukraine-Notkredit zur Komplementärfinanzierung des Programms gebeten. Die Landesmittel werden für den Fall zur Verfügung gestellt, dass der Bund im Rahmen der Härtefallhilfen Energie für KMU ausschließlich leitungsgebundene Energieträger fördert. Nur dann dürfen diese Landesmittel zur Kompensation der Mehrkosten leitungsungebundener Brennstoffe verwendet werden. Weiter wird der Finanzausschuss gebeten einer Verwendung der Landesmittel auch für leitungsgebundene Brennstoffe zuzustimmen, wenn die dafür vorgesehenen Bundesmittel ausgeschöpft sind.

Der Bund stellt von den 1 Mrd. Euro zunächst 375 Mio. Euro für alle Länder zur Verfügung (teilweise Entsperrung durch den Haushaltsausschuss des Bundestages). Gemäß Königsteiner Schlüssel entfallen davon 3,40578 %, mithin rund 12,77 Mio. Euro auf

Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein ergänzt damit die zunächst zur Verfügung gestellten Bundesmittel. Die weiteren Mittel des Bundes werden jedoch nicht komplementär vom Land finanziert.

Vor der Verwendung der (ggf. für leitungsungebundene Energieträger einzusetzenden) Landesmittel für leitungsgebundene Energieträger wird das Wirtschaftsministerium auf der Bundesebene darauf hinwirken, dass die weiteren im Bundeshaushalt 2023 eingestellten 375 Mio. Euro entsperrt werden und somit vorrangig vor Landesmitteln genutzt werden können. Sollte der Bund weitere Mittel für die leitungsgebundenen Förderungen freigeben und das Land zum Zeitpunkt der Überweisung der Gelder durch den Bund bereits Landesmittel zur Kompensation von Mehrkosten leitungsgebundener Brennstoffe verwendet haben, soll eine Verrechnung im Haushaltsvollzug erfolgen.

Den einzelnen Ländern wird für das geplante Programm Gestaltungsspielraum eingeräumt, um einzelne Unternehmen zu unterstützen, wenn die Energiepreisbremsen des Bundes nicht ausreichend wirken. In Schleswig-Holstein obliegt diese Aufgabe dem Wirtschaftsministerium.

Viele Länder werden aufgrund der Ergänzung durch eigene Landesmittel und/oder länderspezifischer Bedarfe zur Unterstützung der KMU teilweise stark vom ursprünglichen Eckpunktepapier der Wirtschaftsministerkonferenz vom 25.11.2022 abweichen.

Für die Ausgestaltung in Schleswig-Holstein gelten folgende Eckpunkte:

1. KMU-Definition gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): nicht mehr als 249 Beschäftigte, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro
2. Trennung in zwei Tranchen (i) für das Jahr 2022 und (ii) für 2023 bis April 2024
3. Einbeziehung aller Energieträger (außer Treibstoff als Antriebsmittel), d.h. leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) und nicht leitungsgebundene Energieträger (z. B. Öl, Holz/Pellets)
4. In Absprache mit Vertretern der Steuerberaterinnen und Steuerberater: Verpflichtende Einbindung von prüfenden Dritten (nur Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer) zur Plausibilisierung bzw. Prüfung der

Nachvollziehbarkeit des Antrags nebst Bestätigung der Richtigkeit der maßgeblichen Angaben bzgl. Antragsvoraussetzung und Förderhöhe.

5. Die Antragstellung muss durch das Unternehmen selbst erfolgen.

6. Tranche 2022:

a. Antragsvoraussetzungen (bezogen auf das antragstellende Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund) – es gilt im Folgenden ein Wahlrecht bzgl. der Vergleichszeiträume, welches dann für alle Kriterien von 6.a. i.-iii. einheitlich anzuwenden ist. Als Vergleichszeitraum ist entweder (1) das Gesamtjahr 2022 im Vergleich zum Gesamtjahr 2021 oder alternativ (2) der Zeitraum Juni-November 2022 im Vergleich zum Juni-November 2021 auszuwählen:

- i. Verdreifachung der Energiekosten im Vergleichszeitraum
- ii. Energieintensität von mindestens 6 Prozent (Anteil Energiekosten an Gesamtumsatz) im gewählten Zeitraum 2022
- iii. signifikante Verschlechterung des Betriebsergebnisses durch gestiegene Energiekosten im Vergleichszeitraum:

EBITDA-Rückgang in Höhe von mindestens 50% und mindestens 5.000 Euro, der wiederum zu mindestens 50% durch gestiegene Energiekosten verursacht worden ist

b. Förderhöhe:

i. Grundsatz:

keine Überkompensation. Der Förderbetrag darf die nachgewiesenen Energiemehrkosten nicht überschreiten.

ii. für leitungsgebundene Energieträger:

ein Zwölftel der Jahresverbrauchsmenge 2022, multipliziert mit dem Monatspreis für den November 2022

iii. für nicht leitungsgebundene Energieträger:

ein Vierundzwanzigstel der Energiekosten der Jahre 2021 und 2022

iv. Förderhöchstgrenze:

200.000 Euro

v. Bagatellgrenze:

2.000 Euro

7. Tranche 2023 bis April 2024:

a. Antragsvoraussetzungen (bezogen auf das antragstellende Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund) – es können über den gesamten Zeitraum überschneidungs-frei mehrere Anträge nachträglich gestellt werden für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate– für jeden beantragten Förderzeitraum muss gelten:

- i. Verdreifachung der Energiekosten im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2021 unter Berücksichtigung der Energiepreis-bremsen
- ii. Energieintensität von mindestens 6 Prozent im beantragten Förderzeitraum
- iii. signifikante Verschlechterung des Betriebsergebnisses durch gestiegene Energiekosten:

EBITDA-Rückgang in Höhe von mindestens 50% und mindestens 5.000 Euro, der wiederum zu mindestens 50% durch gestiegene Energiekosten verursacht worden ist. Referenz ist der jeweilige Zeitraum des Jahres 2021.

b. Förderhöhe:

i. Grundsatz:

keine Überkompensation. Der Förderbetrag darf die nachgewiesenen Energiemehrkosten nicht überschreiten.

ii. 30% der nachgewiesenen Energiemehrkosten je Antragszeitraum gegenüber demselben Zeitraum im Jahr 2021

iii. Förderhöchstgrenze:

200.000 Euro

iv. Bagatellgrenze:

2.000 Euro

8. Eine Härtefallkommission kann optional eingesetzt werden.

9. Bewilligungsstelle:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Auf Grund der volatilen Energiepreise – der Gaspreis an der Rotterdamer Rohstoffbörse TTF läuft nach extremen Preisausschlägen im Sommer aktuell wie langfristig wieder gegen unter 70 €/MWh – kann eine seriöse Antragszahl für den Antragszeitraum März 2023 – Sommer/Herbst 2024 nicht vorhergesagt werden. Auf Grund dessen ist eine Vorhersage der Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel noch nicht möglich.

Der Bund hat es darüber hinaus – anders als bei der Umsetzung der Corona-Hilfsprogramme – abgelehnt, eine zentrale Antragsplattform bereitzustellen, was die Länder sehr bedauern.

Zur technisch-administrativen Umsetzung hat das MWVATT bereits die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) gebeten, die Bewilligung zu übernehmen und bei der Konkretisierung der Förderbedingungen zu unterstützen. Neben der IB.SH ist Dataport mandatiert die erforderliche Abwicklungssoftware für die Antragstellung und Fallbearbeitung zu programmieren und bereitzustellen.

Da die Personalressourcen der IB.SH auf die Abwicklung eines solchen zusätzlichen Programms nicht ausgelegt sind und es nach wie vor eine hohe Belastung durch die Abwicklung der Corona-Programme, insbesondere bei den Steuerungs- und Sachbearbeitungsressourcen gibt, wird die IB.SH im Rahmen eines verkürzten Vergabeverfahrens externe personelle Unterstützung ausschreiben. Bedingung für die Zuschlagserteilung ist, dass der Dienstleister ein eigenes IT-Fallmanagementsystem vorhält, nutzt und auf die Bedürfnisse der IB.SH individuell anpasst.

Gemeinsames Ziel ist es, eine Antragstellung für die Tranche 2022 noch im März zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Carstens